

FOREX TB LTD - ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSFONDS

1. Allgemein

Forex TB Limited (im Folgenden das „Unternehmen“) ist Mitglied des Investor Compensation Fund („ICF“) für die Kunden von zypriotischen Investmentfirmen („CIFs“), in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten und regulierte Märkte aus dem Jahr 2017 (Gesetz 87(I)/2017), welches vorschreibt, dass eine CIF-Mitglied eines autorisierten Anlegerentschädigungssystems sein muss, um Investmentdienstleistungen erbringen zu dürfen.

2. Zielsetzung

Das Ziel eines ICFs ist es, die Ansprüche der geschützten Kunden gegenüber Mitgliedern des ICF durch die Zahlung von Entschädigungen in den Fällen zu sichern, in den das betreffende Mitglied aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist und keine realistische Aussicht auf Besserung der oben genannten Situation wahrscheinlich scheint. Der ICF entschädigt die geschützten Kunden für Ansprüche, die sich aus den von seinen Mitgliedern erbrachten abgedeckten Dienstleistungen ergibt, sofern die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch das Mitglied des ICF gemäß den im Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren festgestellt wurde, ungeachtet einer entsprechenden Verpflichtung des Mitglieds des ICF in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und den Bedingungen, die seine Vereinbarung mit dem geschützten Kunden bestimmen, unabhängig davon, ob die genannte Verpflichtung des Mitglieds des ICF auf der Vereinbarung oder auf Fehlverhalten beruht.

3. Abgedeckte Dienstleistungen

Abgedeckte Dienstleistungen des Unternehmens sind die Investmentdienstleistungen der (i) Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Verbindung mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, (ii) die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden und die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, einschließlich Depotverwahrung und der von dem Unternehmen angebotenen damit verbundenen Dienstleistungen.

4. Geschützte Kunden

Der ICF schützt Privatkunden des Unternehmens. Er schützt keine Professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien. Siehe für weitere Einzelheiten siehe Absatz 5 unten.

5. Nicht geschützte Kunden

- 5.1. Der ICF zahlt keine Entschädigung an Personen, gegen die ein Strafverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung von Erlösen aus kriminellen Handlungen aus dem Jahr 2007 in seiner geänderten oder ersetzten Fassung anhängig ist.
- 5.2. Gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften entschädigt der ICF die folgenden Anlegerkategorien nicht:

- (a) Die folgenden Kategorien institutioneller und professioneller Anleger:
- Investmentfirmen (IFs).
 - Juristische Personen, die mit dem Unternehmen verbunden sind und im Allgemeinen derselben Unternehmensgruppe angehören.
 - Banken.
 - Genossenschaftliche Kreditinstitute.
 - Versicherungsunternehmen.
 - Kollektive Investment- Organisationen in übertragbare Wertpapiere und ihre Verwaltungsgesellschaften.
 - Sozialversicherungsanstalten und -fonds.
 - Anleger, die auf deren Wunsch durch das Unternehmen als professionell eingestuft werden.
- (b) Staaten und supranationale Organisationen.
- (c) Zentrale, föderale, konföderierte, regionale und lokale Verwaltungsbehörden.
- (d) Mit dem Unternehmen verbundene Gesellschaften.
- (e) Führungskräfte und Verwaltungspersonal des Unternehmens.
- (f) Anteilinhaber des Unternehmens, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital des Unternehmens mindestens 5 % des Aktienkapitals beträgt, oder seine Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des Unternehmens haften, sowie Personen, die für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzprüfung des Unternehmens verantwortlich sind, wie beispielsweise qualifizierte Wirtschaftsprüfer.
- (g) Anleger, die mit Unternehmen, die mit dem Unternehmen und im Allgemeinen mit der Unternehmensgruppe, zu der das Unternehmen gehört, verbunden sind, Positionen oder Aufgaben innehaben, die den in den Unterabsätzen (e) und (f) dieses Absatzes aufgeführten entsprechen.
- (h) Verwandte zweiten Grades und Ehepartner der Personen, die in den Unterabsätzen (e), (f) und (g) dieses Absatzes aufgeführt sind, sowie Dritte, die im Namen dieser Personen handeln.
- (i) Davon abgesehen, Anleger, die gemäß dem Gesetz zur Verhinderung und Unterdrückung von Geldwäscheaktivitäten aus dem Jahr 2007 in seiner geänderten oder ersetzten Fassung wegen einer strafbaren Handlung überführt wurden, sind Anleger-Kunden des Unternehmens, die für unternehmensbezogene Sachverhalte verantwortlich sind, die seine finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Situation beigetragen oder von diesen Sachverhalte profitiert haben.

- (j) Anleger in Form eines Unternehmens, das aufgrund seiner Größe nicht berechtigt ist, eine zusammenfassende Bilanz nach dem Unternehmensrecht oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erstellen.
- 5.3. In den Fällen der Unterabsätze (e), (f), (g) und (h) von Absatz 5.2. setzt der ICF die Entschädigungszahlung aus und informiert die betroffenen Parteien entsprechend, bis er zu einer endgültigen Entscheidung darüber gelangt, ob diese Fälle zutreffen.

6. Verfahren der Entschädigungszahlung

- 6.1. Der ICF entschädigt geschützte Kunden für Ansprüche, die sich aus den durch das Unternehmen erbrachten abgedeckten Dienstleistungen ergeben, wenn ein Versäumnis des Unternehmens, seinen Verpflichtungen nachzukommen, festgestellt wurde (siehe auch Absätze 6.2., 6.3., und 6.4. unten).
- 6.2. Das Folgende stellt ein Versäumnis des Unternehmens dar, seinen Verpflichtungen nachzukommen:
- (a) Entweder die Rückgabe von Kundengeldern an seine geschützten Kunden, die von dem Unternehmen indirekt im Rahmen der Bereitstellung gedeckter Dienstleistungen durch das Unternehmen an die genannten Kunden gehalten werden und um deren Rückgabe Letztere das Unternehmen in Ausübung ihres entsprechenden Rechts gebeten haben; oder
 - (b) die Rückgabe von Finanzinstrumenten an die geschützten Kunden, die ihnen gehören und die das Unternehmen verwaltet.
- 6.3. Der ICF leitet das Verfahren zur Entschädigungszahlung in einer der folgenden Situationen ein:
- (a) Die Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC) hat per Beschluss festgestellt, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus den Ansprüchen seiner Kunden in Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Investmentdienstleistungen ergeben, sofern diese Unfähigkeit in direktem Zusammenhang mit seiner finanziellen Situation steht, bezüglich derer in naher Zukunft keine realistische Aussicht auf Besserung absehbar erscheint, und sie ihren Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Entschädigungszahlung durch den ICF erlassen sowie die besagte Entscheidung sowohl im Amtsblatt der Republik Zypern als auch auf ihrer Website im Internet veröffentlicht hat.

Die CySEC kann einen derartigen Beschluss erlassen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) Das Unternehmen legt dem ICF oder der CySEC eine schriftliche Erklärung vor, in der es sein Unvermögen erklärt, den Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden

nachzukommen; oder

- (ii) Das Unternehmen stellt einen Antrag auf Konkursöffnung gemäß den Bestimmungen von Teil V des Unternehmensrechts Zyperns; oder
 - (iii) Die CySEC hat die Genehmigung des Unternehmens zur Erbringung von Investmentdienstleistungen widerrufen oder ausgesetzt und festgestellt, dass das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden in naher Zukunft nachzukommen, und zwar aus Gründen, die sich nicht auf einen vorübergehenden Mangel an Liquidität beziehen, der umgehend behoben werden kann.
- (b) Von einer Justizbehörde wurde aus angemessenen Gründen, die in direktem Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Unternehmens stehen, eine Anordnung erlassen, die zur Folge hat, dass die Fähigkeit der Anleger, Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen, ausgesetzt wird.
64. Nach dem Erlass des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Entschädigungszahlung durch ein Gericht oder durch die CySEC veröffentlicht der ICF in mindestens drei (3) Zeitungen mit landesweiter Reichweite eine Einladung an die geschützten Kunden, ihre Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen. Die Einladung skizziert das Verfahren zur Einreichung der entsprechenden Entschädigungsanträge, einschließlich der Frist zur Einreichung und des Inhalts dieser Anträge.
65. Die Entschädigungsanträge der geschützten Kunden, mit denen sie ihre Ansprüche gegen das Unternehmen geltend machen, sind schriftlich beim ICF einzureichen und müssen folgendes enthalten:
- (i) Der Name des Anspruchstellers - Kunden;
 - (ii) Die Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adresse des Anspruchstellers - Kunden;
 - (iii) Die Kundennummer, die der Anspruchsteller- Kunde beim Unternehmen hatte;
 - (iv) Die Einzelheiten der Vereinbarung über die abgedeckten Dienstleistungen zwischen dem ICF und dem Anspruchsteller - Kunden;
 - (v) Die Art und die Höhe der geltend gemachten Ansprüche des Anspruchstellers - Kunden
 - (vi) Die Erläuterung der Einzelheiten, aus denen sich die geltend gemachten Ansprüche des Anspruchstellers - Kunden und deren Höhe hervorgehen;
 - (vii) Jegliche weiteren Informationen, die der ICF anfordern könnte oder wird.
66. Nach der Einreichung der Entschädigungsanträge obliegt dem Verwaltungsrat des ICF die Kontrolle, insbesondere wenn:
- (i) Der Anspruchsteller – Kunde in die Kategorie der geschützten Kunden fällt;
 - (ii) Der Antrag fristgemäß eingereicht wurde;
 - (iii) Der Anspruchsteller – Kunde nicht wegen einer Straftat nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten aus dem Jahr 2007 in seiner geänderten oder ersetzten Fassung verurteilt wurde;

- (iv) Die Bedingungen für die gültige Einreichung von Entschädigungsanträgen sind erfüllt.
- 6.7. Der Verwaltungsausschuss weist den Entschädigungsantrag ab, wenn der Anspruchsteller - Kunde die im oben stehenden Absatz 6.6. nicht erfüllt oder wenn nach Ermessen des Verwaltungsausschusses mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:
- (i) Der Anspruchsteller – Kunde hat betrügerische Mittel genutzt, um eine Entschädigungszahlung durch den ICF zu erreichen, insbesondere wenn er wissentlich falsche Beweise vorlegt;
 - (ii) Der vom Anspruchsteller erlittene Schaden ist im Wesentlichen auf gleichzeitige Fahrlässigkeit oder einen Verstoß seinerseits in Zusammenhang mit dem erlittenen Schaden und dessen zugrunde liegenden Ursache zurückzuführen.
- 6.8. Nach Abschluss der Bewertung wird der ICF:
- (i) Ein Protokoll ausstellen, in dem die Kunden des Unternehmens, die zum Entschädigungsempfänger sind, zusammen mit dem Geldbetrag, zu dessen Erhalt jeder von ihnen berechtigt ist, aufgeführt sind, und es innerhalb von (5) Arbeitstagen nach seiner Ausstellung der CySEC und dem Unternehmen übermitteln; und
 - (ii) jedem betroffenen Kunden sein Ergebnis spätestens nach fünfzehn (15) Tage nach der Herausgabe der Ausstellung des oben genannten Protokolls mitteilen, in dem der Gesamtbetrag der Entschädigung ist, auf den dieser Kunde Anspruch hat.

7. Entschädigungsbetrag

- 7.1. Der an jeden geschützten Kunden zu zahlende Entschädigungsbetrag wird gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen berechnet, die das Verhältnis des geschützten Kunden mit dem Unternehmen regeln, vorbehaltlich der für die Berechnung der Ansprüche zwischen dem geschützten Kunden und dem Unternehmen angewandten Verrechnungsregeln.
- 7.2. Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe der gesamten festgestellten Ansprüche des geschützten Kunden gegen das Unternehmen, die sich allen von dem Unternehmen erbrachten Dienstleistungen ergeben, und zwar unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter der Kunde ist, der Währung und dem Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen.
- 7.3. Die insgesamt an den geschützten Kunden des Unternehmens zu zahlende Entschädigung darf 90% (neunzig Prozent) der kumulativen gedeckten Ansprüche des geschützten Anlegers oder den Betrag von zwanzigtausend Euro (20.000 EUR) nicht überschreiten, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Investmentdienstleistung angeboten wird.

74. Im Fall von gemeinschaftlichen Anlagegeschäften¹:

- (a) Der Anteil jedes Anlegers an gemeinschaftlichen Anlagegeschäften muss bei der Berechnung der in Abschnitt 7.3. angegebenen Entschädigung berücksichtigt werden;
- (b) Bei Fehlen besonderer Bestimmungen sind die Ansprüche zu gleichen Teilen unter den Anlegern aufzuteilen;
- (c) Ansprüche in Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Anlagegeschäften, auf die mehr als zwei (2) Personen als Mitglieder einer Geschäftspartnerschaft, Vereinigung oder Gruppierung ähnlicher Art, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, Anspruch haben, können zum Zwecke der Berechnung die vorgesehenen Begrenzungen in Abschnitt 7.4. (a) zusammengefasst und so behandelt werden, als ob sie von einem einzigen Anleger getätigten Anlage stammen.

¹ gemeinschaftliche Anlagegeschäfte sind Anlagegeschäfte, die auf Rechnung von zwei oder mehr Personen getätigt werden oder an denen zwei oder mehr Personen Rechte haben, die durch die Unterschrift einer oder mehrerer dieser Personen ausgeübt werden können